



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Thomas Rother und Günter Neugebauer (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Finanzen und Energie

### **Anerkennung rechtsextremer Vereinigungen als gemeinnützig**

1. Sind in Schleswig-Holstein Vereinigungen im Sinne des Steuerrechts als gemeinnützig anerkannt, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes oder des Landes in den vergangenen zehn Jahren aufgeführt sind?

Auskünften über die steuerliche Behandlung bestimmter Körperschaften steht grundsätzlich das Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) entgegen. Die Landesregierung kann sich deshalb nicht dazu äußern, ob die Gemeinnützigkeit bei den in den Verfassungsschutzberichten genannten Organisationen anerkannt oder nicht anerkannt wurde.

Um die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit durch rechtsextreme Vereinigungen auszuschließen, sind die Finanzämter in Schleswig-Holstein wiederholt angewiesen worden, diesen Organisationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie werden auch über sonstige Organisationen informiert, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen bestehen und die steuerrechtliche Vorteile in Anspruch nehmen könnten.

2. Falls ja: Um welche Vereinigungen handelt es sich dabei und welche Finanzämter haben die Gemeinnützigkeit wann anerkannt?

Siehe Antwort zu 1.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, diesen Vereinigungen das Gemeinnützigkeitsprivileg zu verwehren bzw. abzuerkennen? Hat es schon entsprechende Verfahren in Schleswig-Holstein gegeben?

Die Gemeinnützigkeit ist zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Vereinigung festgelegt ist oder die Vereinigung tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt. Außerdem ist eine Förderung der Allgemeinheit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dann nicht gegeben, wenn die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke einer Vereinigung nicht mit dem Grundgesetz im Einklang stehen oder wenn sich die Vereinigung bei ihrer Betätigung nicht an den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält.

Entsprechende Verfahren hat es in Schleswig-Holstein schon gegeben.

4. Hat die Landesregierung die Finanzämter darauf hingewiesen, dass sie bei Zweifeln an der Gemeinnützigkeit eines Vereins bei der Landesregierung einschlägige Informationen einholen können?

Es gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Besteuerungsverfahrens, dass die Finanzämter zur Aufklärung des Sachverhalts Auskünfte von Dritten, insbesondere von anderen Landesbehörden, einholen können. Von dieser Möglichkeit machen die Finanzämter auch regelmäßig Gebrauch.